

---

# VERGABERECHT IM KRISENMODUS

Dr. Lars Hettich  
Sascha Opheys  
Stephan Rechten

9. April 2020



**BEITEN  
BURKHARDT**

# A. BEGRÜßUNG UND HINWEISE ZUM ABLAUF

## I. IHRE REFERENTEN



Stephan Rechten



Dr. Lars Hettich



Sascha Opheys

# A. BEGRÜßUNG UND HINWEISE ZUM ABLAUF

## II. AGENDA

---

### A. Begrüßung und Hinweise zum Ablauf

### B. Dringende Beschaffungen

- Mitteilungen von EU, Bund und Länder
- (Neue) Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung
- weitere Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung (Rahmenverträge, zentrale Beschaffung, Interimsvergabe, Erweiterung und Verlängerung bereits bestehender Aufträge)

### C. Auswirkungen der Krise auf laufende Verfahren

- Mögliche Beeinträchtigungen laufender Verfahren und Lösungsvorschläge

### D. Beantwortung Ihrer Fragen

## B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

### I. MITTEILUNGEN VON EU, BUND UND LÄNDER

#### EU

- Mitteilung der Europäischen Kommission „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ (2020/C 108 I/01) vom 1. April 2020

#### Bund

- Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
- Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu „vergaberechtlichen Fragen“ vom 27. März 2020
- Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu „bauvertraglichen Fragen“ vom 23. März 2020

#### Länder

- Mitteilungen, Rundschreiben, Erlasse und VV in bisher neun Bundesländern: Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Berlin, Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Niedersachsen
- Links zu den aktuellen Erlassen und Rundschreiben der Länder im Corona-Informationscenter von Beiten Burkhardt (<https://www.beiten-burkhardt.com/de/corona-informationscenter>)

# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## II. EINORDNUNG DER MITTEILUNGEN

---

### Mitteilung der EU-Kommission und Rundschreiben des Bundes

- Beschreiben und interpretieren geltendes EU-weites Vergaberecht
- keine Schaffung neuen Rechts
- Rechtsauffassungen für Vergabenachprüfungsinstanzen nicht bindend
- Auslegungshilfe

### Erlasse und Verwaltungsvorschriften der Länder

- gemeinsame Stoßrichtung: (meist) befristete verbindliche Änderungen des Landeshaushaltsrechts für Beschaffungen mit "Corona-Bezug"
- im Übrigen in Inhalt, Umfang, Befristung und Adressatenkreis uneinheitlich

## B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

### III. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER HINWEISE UND REGELUNGEN

- Beschaffungen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Corona-Krise zusammenhängen

| Beschaffungen   | Beispiele   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Liefer- und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie dienen</li></ul>     | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Heil- und Hilfsmittel, z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzmasken, Schutzkleidung, Verbandsmaterialien,</li><li>▪ Medizinisches Gerät, z.B. Beatmungsgeräte</li><li>▪ zusätzliche Betten und sonstiges Krankenhausinventar</li><li>▪ gesamte technische Ausrüstung bei zusätzlichen Krankenhausinfrastrukturen / Kapazitätserweiterungen</li><li>▪ Konzepterstellung (z.B. zum Aufbau eines Test-/Krisenzentrums)</li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Liefer- und Dienstleistungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mobiles IT-Gerät z. B. zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen Videokonferenztechnik</li><li>▪ Erweiterung der IT-Leitungskapazitäten</li></ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bauleistungen, die der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen</li></ul>  | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zusätzliche Krankenhausinfrastruktur / Kapazitätserweiterungen (insb. Intensivpflege)</li><li>▪ Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen</li><li>▪ Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros</li></ul>  |

# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

### 1. Oberschwellenbereich

#### a. „beschleunigtes“ Offenes Verfahren und Nichtoffenes Verfahren

- kein vorgelagerter Teilnahmewettbewerb für offenes Verfahren
- hohe Wettbewerbsintensität
- kurze Fristen möglich bei „hinreichend begründete Dringlichkeit, die die Einhaltung der regulären Mindestfristen unmöglich macht“, vgl. z.B. § 15 Abs. 3 VgV
  - KOM/BMWi/BMI bejahen „äußerst dringliche, zwingende Gründe“ (siehe nachfolgend) und damit erst recht eine „hinreichend begründete Dringlichkeit“, deutlich weiterer Anwendungsbereich

| Verfahrensart          | reguläre Mindestfristen                                       | verkürzte Mindestfristen                                      |
|------------------------|---|---|
| Offenes Verfahren      | ▪ 35 Tage (Angebotsfrist)                                     | ▪ 15 Tage (Angebotsfrist)                                     |
| Nichtoffenes Verfahren | ▪ 30 Tage (Teilnameantragsfrist)<br>▪ 30 Tage (Angebotsfrist) | ▪ 15 Tage (Teilnameantragsfrist)<br>▪ 10 Tage (Angebotsfrist) |

# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

### b. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

- Zulässigkeitsvoraussetzungen u.a. gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV

| Voraussetzungen  | KOM / BMWi / BMI   |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>unvorhergesehenes Ereignis</b></li></ul>  | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>KOM/BMWi/BMI:</b> spezifischer Bedarf von Waren, Dienst- und Bauleistungen, die mit Eindämmung der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehen, sind für öffentliche Auftraggeber unvorhersehbar gewesen</li></ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>äußerst dringliche und zwingende Gründe</b>, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist nicht zulassen</li></ul>            | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>KOM:</b> Einzelfallprüfung, ob Fristen für ein „beschleunigtes“ Regelverfahren (15 bzw. 10 Tage für die Einreichung der Angebote) nicht einhaltbar sind; gilt aber als wahrscheinlich (Formulierung irreführend)</li><li>▪ <b>BMWi/BMI:</b> Voraussetzung gegeben</li></ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>kausaler Zusammenhang</b> zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>KOM:</b> keine grundlegenden Zweifel, jedenfalls wenn es um die schnellstmögliche Erfüllung des unmittelbaren Bedarfs der Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen geht</li><li>▪ <b>BMWi/BMI:</b> Voraussetzung gegeben, für den Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen</li></ul> |



## B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

### IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

---

#### b. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

- **Angebotsfrist von bis zu 0 Tagen** zulässig (arg. ex § 17 Abs. 8 VgV)
- **Beachte:** Aufforderung nur eines Unternehmens (**Direktvergabe**) ausschließlich dann, wenn nur dieses eine Unternehmen den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen erfüllen kann; § 51 Abs. 2 VgV (mind. 3 Teilnehmer) gilt nicht

# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

### 2. Unterwellenbereich

#### a. Direktauftrag

- Beschaffungen für Liefer- und Dienstleistungen **bis netto 1.000,00 Euro** (§ 14 UVgO) sowie Bauleistungen **bis netto 3.000,00 Euro** (§ 3a Abs. 4 VOB/A)
- beachte Wertgrenzen-Erlasse der Länder
- befristete länderspezifische Heraufsetzung der Wertgrenzen

| Länder              | Erleichterungen   | befristet bis |
|---------------------|---|---------------|
| Bayern              | ▪ Liefer- und Dienstleistungen mit Corona-Bezug bis netto 25.000,00 Euro  | 30.06.2020    |
| Nieder-sachsen      | ▪ besonders dringliche Liefer- und Dienstleistungen mit Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert                       | 30.09.2020    |
| Nordrhein-Westfalen | ▪ Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis 3.000 Euro (gilt für Landesbehörden)                  | 30.06.2020    |
| Rheinland-Pfalz     | ▪ unbegrenzt für sämtliche Beschaffungen mit Corona-Bezug, soweit bestehende Rahmenvereinbarungen nicht nutzbar | 30.06.2020    |

# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

### b. Verhandlungsvergabe ohne TNW bzw. freihändige Vergabe

- Zulässigkeitsvoraussetzungen u.a. gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO

- unvorhersehbare Umstände
- besondere, nicht vom AG zu vertretende Dringlichkeit der Liefer-/Dienstleistung
- Kausalitätszusammenhang



#### Orientierungshilfe KOM/BMWi/BMI:

- Einzelfallprüfung, aber
- grundsätzlich erfüllt für Beschaffungen mit Corona-Bezug

- beachte Wertgrenzen-Erlasse der Länder

- befristete länderspezifische Erleichterungen

| Länder              | Erleichterungen   | befristet bis |
|---------------------|---|---------------|
| Bayern              | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig</li><li>▪ Möglichkeit der Kommunikation samt Angebotsabgabe per E-Mail</li></ul>                                 | 30.06.2020    |
| Hamburg             | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ für Liefer- und Dienstleistungen mit Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig</li><li>▪ Aussetzung der eVergabe-Pflicht und Pflicht zur Wettbewerbsregisterabfrage</li></ul>                         | 31.12.2020    |
| Nieder-sachsen      | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ für Bauleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EUR 1.000.000</li><li>▪ für Liefer- und Dienstleistungen mit Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig (freie Verfahrenswahl)</li></ul>                  | 30.09.2020    |
| Nordrhein-Westfalen | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aussetzung der UVgO (Vergaben nach EU-Primärrechtsgrundsätzen sowie Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)</li><li>▪ Aufforderung zur Abfrage nur zwingend erforderliche Eignungsnachweise</li></ul> | 30.06.2020    |
| Thüringen           | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ für Bauvergaben auch ohne Corona-Bezug bis EUR 3.000.000</li><li>▪ für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert</li></ul>   | 31.12.2020    |

## B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

### IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

---

#### b. Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

- § 13 UVgO / § 10 Abs. 1 VOB/A: Pflicht zur „angemessenen“ Fristsetzung, was bei Beschaffungen zur Bewältigung der Corona-Krise entsprechend kurze Fristen erlaubt

## B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

### IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

#### c. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

- Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
  - Dringlichkeit } Orientierungshilfe KOM/BMWi/BMI
- beachte Wertgrenzen-Erlasse der Länder
- befristete länderspezifische Erleichterungen

| Länder        | Erleichterungen  | befristet bis |
|---------------|--|---------------|
| Bayern        | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig</li><li>▪ Möglichkeit der Kommunikation samt Angebotsabgabe per E-Mail</li></ul>  | 30.06.2020    |
| Thüringen     | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ für Bauleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EUR 3.000.000 generell zulässig</li><li>▪ für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig</li></ul>                        | 31.12.2020    |
| Niedersachsen | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ für Bauleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EUR 3.000.000 generell zulässig</li><li>▪ für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig (freie Verfahrenswahl)</li></ul> | 30.09.2020    |

# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

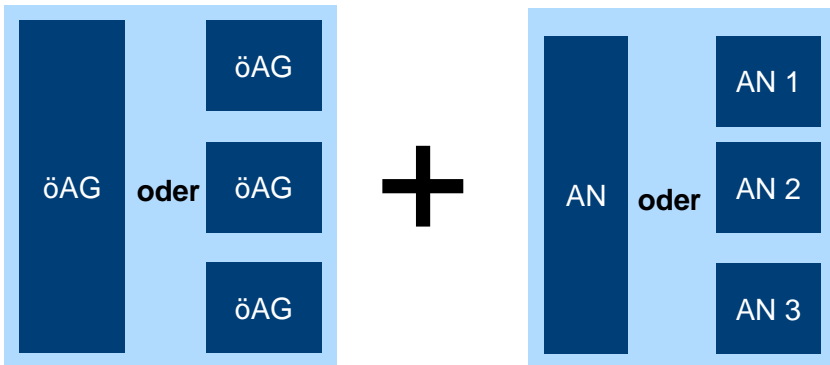
## V. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG

### a. Rahmenvereinbarungen

gemäß §§ 103 Abs. 5, 21 VgV, 15 UVgO, 4a VOB/A

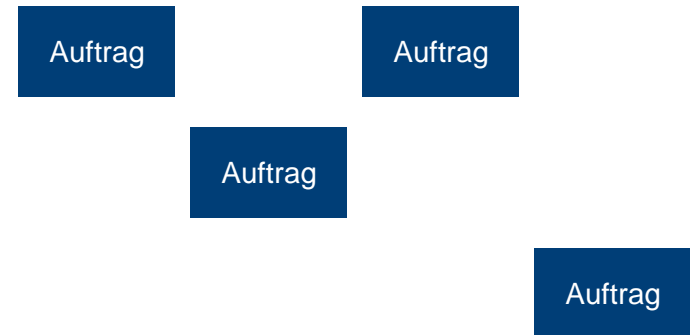
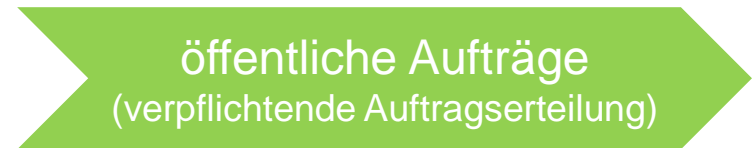
#### 1. Stufe

(ausschreibungspflichtig)



#### 2. Stufe

(ausschreibungsfrei/ggf. "Mini-Wettbewerb")

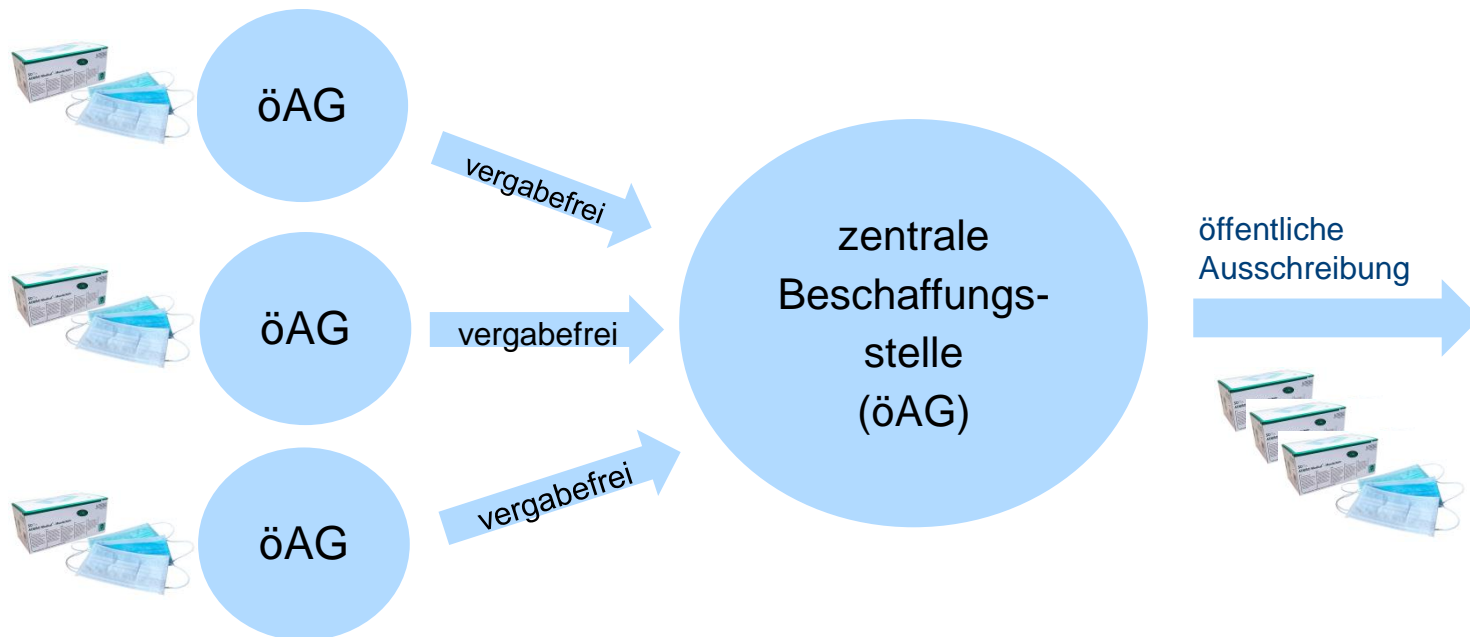


# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## V. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG

### b. Einbeziehung zentraler Beschaffungsstellen gemäß § 120 Abs. 4 GWB

- Aufträge an zentrale Beschaffungsstelle **vergaberechtsfrei**
- Bündelung von Beschaffungen **verstärkt Nachfragemacht**
- Aber ggf. **erhöhter Abstimmungsbedarf** zwischen Bedarfsträger und zentraler Beschaffungsstelle



## B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

### V. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG

#### c. Open House-Modelle

- Angebot des öffentlichen Auftraggebers, mit jedem interessierten Marktteilnehmer zu fest vorgegebenen einheitlichen Konditionen einen Vertrag über den Beschaffungsgegenstand abzuschließen
- aktuelles Beispiel: Beschaffung von Schutzmasken und -bekleidung durch BMG (EU-Bekanntmachung 2020/S 062-147548)
- vergaberechtsfrei, da kein Auswahl-/Wettbewerbsverfahren (vgl. EuGH, Urt. v. 2.6.2016 – C-410/14)

öffentlicher Auftraggeber





# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## V. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG

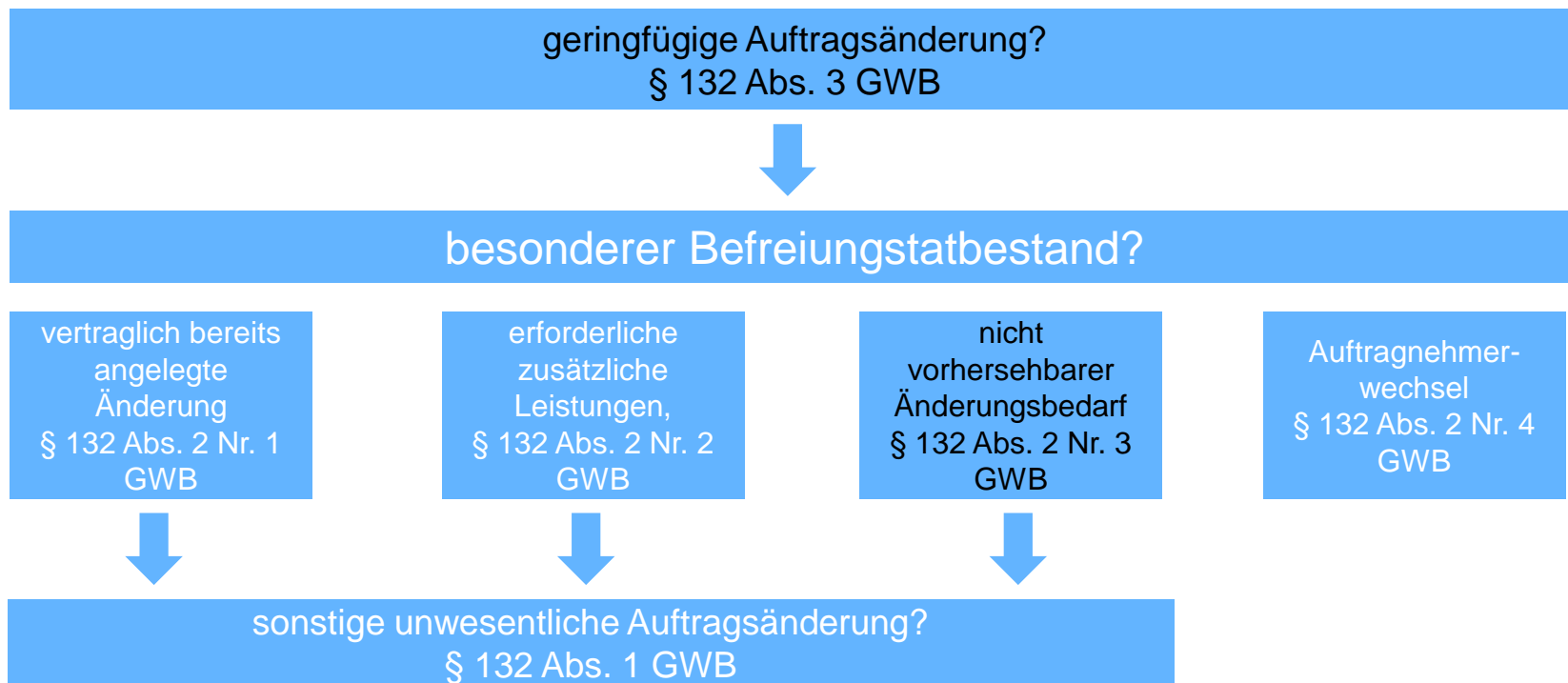
### d. Interimsvergabe?

- Interimsaufträge
  - Aufträge, die zur **dringenden** Erfüllung einer (meist) **im Allgemeininteresse stehenden Leistungspflicht** des Auftraggebers **direkt vergeben** werden und **übergangsweise** bis zum frühestmöglichen Abschluss des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens befristet sind
- Anforderungen an das Verfahren zur Interimsvergabe
  - keine gesetzlichen Vorgaben
  - Verfahren unter Wahrung des Wettbewerbs-, Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatzes
    - Bieterkreis
      - grds. soviel Wettbewerb wie möglich
      - Verzicht auf Wettbewerb im Falle absoluter Dringlichkeit und kurzer Interimszeit
      - Bieterkreis gemäß Stufen-Regelung der VK Rh.-Pf., Beschl. v. 22.5.2014 – VK 1-7/14
        - Interimsauftrag bis 3 Monate: ein Unternehmen
        - Interimsauftrag bis 1 Jahr: drei Unternehmen
        - Interimsauftrag länger 1 Jahr: förmliches Vergabeverfahren
    - objektive Eignungs- und Zuschlagskriterien; ordentliche Leistungsbeschreibung
- ultima ratio - u.a. OLG Dresden, Beschl. v. 21.9.2016 – Verg 5/16.

# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## VI. ERWEITERUNG BEREITS BESTEHENDER AUFTRÄGE

### Auftragserweiterung / -verlängerung gemäß § 132 GWB / § 47 UVgO



# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## VI. ERWEITERUNG BEREITS BESTEHENDER AUFTRÄGE

### Anforderungen gemäß § 132 Abs. 3 GWB

#### 1. doppelte Geringfügigkeitsgrenze:

- Nettoauftragswert der Änderung:
  - ≤ Schwellenwert für europaweite Vergabe **und**
  - ≤ 10 % des ursprünglichen Auftragswerts der Liefer- und Dienstleistung bzw.  
≤ 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauleistung  
≤ 20 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Sozial-, Kultur-, **Gesundheitsdienstleistungen**,  
**§ 130 Abs. 2 GWB**
- **Beachte § 47 Abs. 2 UVgO:** bei Liefer- und Dienstleistung **im Unterschwellenbereich** einfache Geringfügigkeitsgrenze: ≤ 20 % des ursprünglichen Auftragswerts
- bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

#### 2. keine „Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags“

- „Gesamtcharakter“ wird durch die Hauptleistungspflichten bestimmt, die dem Auftrag sein Gepräge geben
- (+), wenn Bau-, Dienst- oder Lieferleistung durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder Art der Beschaffung grundlegend modifiziert wird (EG 109 RL 2014/24/EU), z.B. Dienst- statt Lieferleistung
- keine Änderung des Gesamtcharakters bei Erhöhung von Liefermengen oder Erweiterung des Liefersortiments um weitere Gegenstände, die dem gleichen oder ähnlichen Zweck dienen

# B. DRINGENDE BESCHAFFUNGEN

## VI. ERWEITERUNG BEREITS BESTEHENDER AUFTRÄGE

### Anforderungen gemäß § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB

1. **Änderungsbedarf des Auftragsgegenstandes aufgrund sich nachträglich geänderter Umstände, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte**
  - **KOM/BMWi/BMI:** weder dynamische Entwicklung der Ausbreitung des COVID-19-Erregers noch die daraus resultierenden konkreten Bedarfe konnten in ihrem Umfang und ihrer Erforderlichkeit auch bei Beachtung aller Sorgfaltspflichten vorhergesehen werden
2. **keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags**
3. **Wertzuwachs durch zusätzliche Leistung  $\leq 50$  % des ursprünglichen Auftragswerts**
4. **Erfordernis der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt, § 132 Abs. 5 GWB**

# C. AUSWIRKUNGEN DER KRISE AUF LAUFENDE VERFAHREN

## I. MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND HANDLUNGSOPTIONEN

| mögliche Beeinträchtigungen   | Handlungsoptionen   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ längere Bearbeitungszeit der Angebote durch die Bieter erforderlich</li></ul>                           | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verschiebung der Angebotsfrist, einseitig durch öAG</li><li>▪ ggf. Aussetzung des Verfahrens</li></ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Angebotsauswertung durch Auftraggeber verzögert sich</li></ul>  | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ ggf. Erfordernis der Verlängerung der Bindefrist durch Zustimmung der Bieter</li><li>▪ ggf. Verschiebung des Leistungsbeginns (unproblematisch, soweit nicht kalkulationsrelevant)</li></ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ wesentliche Änderungen der Vergabeunterlagen (z.B. erhöhte Eignungs- oder Zuschlagskriterien)</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ angemessene Verlängerung der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist, vgl. u.a. § 20 Abs. 3 VgV (analog)</li><li>▪ Berichtigung EU-Bekanntmachung, soweit Angaben in der Bekanntmachung betroffen</li><li>▪ soweit Angebote bereits vorliegen, ggf. Rückversetzung des Verfahrens auf Zeitpunkt vor Angebotsabgabe</li><li>▪ falls Änderungen zu gravierend (Auswirkung auf Kreis der potenziellen Bewerber/Bieter), ggf. Aufhebung des Verfahrens und Neuvergabe</li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beschaffungsbedarf entfällt</li></ul>   | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aufhebung des Verfahrens</li><li>▪ zulässig z.B. wegen nachträglicher Haushaltssperre, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.6.2013 – VII-Verg 2/13</li></ul>   |

# WIR FREUEN UNS AUF IHRE FRAGEN !



Stephan Rechten



Dr. Lars Hettich



Sascha Opheys

## **BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Lars.Hettich@bblaw.com  
Sascha.Opheys@bblaw.com  
Stephan.Rechten@bblaw.com